

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landkreise, Städte und Gemeinden
im Freistaat Sachsen

über die

Landesdirektion Sachsen

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Sächsischer Landkreistag e.V.

per E-Mail

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Manuela Helmert

Durchwahl

Telefon +49 351 564-32214
Telefax +49 351 564-32009
(Abt.)

Manuela.Helmert@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

22-2211/5/21-2021/47776

Dresden,
4. Juni 2021

**Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen insbesondere in elektro-
nischer Form nach der
Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich mehrerer Anfragen zum Thema elektronische Bekanntmachungen im Internet erlässt das Sächsische Staatsministerium des Innern folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

Elektronisch geführtes Amtsblatt

Zunehmend machen Kommunen von der Möglichkeit nach § 4 Sächsisches E-Government-Gesetz (SächsEGovG) Gebrauch und erfüllen ihre Veröffentlichungspflicht durch ein elektronisches Amtsblatt. Hierzu reicht es allerdings nicht aus, die jeweiligen Bekanntmachungen als einzelne Dateien auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen. Vielmehr muss auch ein elektronisches Amtsblatt als ein solches konzipiert und ausgewiesen sein sowie als Amtsblatt oder vergleichbar bezeichnet werden. Die elektronische Form entbindet lediglich von der Papiergebundenheit. Alle anderen von einem

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**

Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:

Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Amtsblatt zu erfüllenden Kriterien haben weiterhin Bestand. So müssen Geltungsbereich, Ausgabetag, Herausgeber und der für den Inhalt Verantwortliche angegeben werden sowie eine jahrgangsweise fortlaufende Nummerierung erfolgen.

Auf die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 5 SächsEGovG) ist entweder auf der Internetseite, auf der das Amtsblatt eingestellt wird, oder in der Bekanntmachungssatzung hinzuweisen.

In der Bekanntmachungssatzung ist als Veröffentlichungsform die elektronische Ausgabe des Amtsblattes und nicht nur „Bekanntmachung durch elektronische Veröffentlichung“ aufzuführen und die entsprechende Internetadresse genau anzugeben.

Da jedenfalls das Baugesetzbuch (BauGB) eine Bekanntmachung in nicht-elektronischer Form vorschreibt (siehe unten), muss die Bekanntmachungssatzung auch hierfür eine Regelung enthalten. Diese könnte etwa lauten:

„Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt bzw. durch Abdruck in der Zeitung XY (das Medium ist genau zu bezeichnen).

Papiergebundenes Amtsblatt und zusätzliche Veröffentlichung im Internet

Gibt die Kommune ein papiergebundenes Amtsblatt heraus, kann sie als Serviceleistung die Bekanntmachungen zusätzlich auf ihrer Internetseite veröffentlichen. In diesem Fall finden die Vorgaben des § 4 SächsEGovG und der KomBekVO keine Anwendung.

Ortsübliche Bekanntgaben

Die KomBekVO regelt öffentliche Bekanntmachungen. Die Kommunen können daher ihre ortsüblichen Bekanntgaben abweichend von den in der KomBekVO festgelegten Bekanntmachungsformen vollziehen. In der Bekanntmachungssatzung kann z.B. auch

festgelegt werden, dass ortsübliche Bekanntgaben - losgelöst von einem Amtsblatt - ins Internet eingestellt werden.

Ortsübliche Bekanntmachungen nach §§ 3 und 4a BauGB

Die Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB hat gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. Artikel 6 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2014/52/EU sowohl in elektronischer als auch in nicht-elektronischer Form zu erfolgen. Das bedeutet:

— Führt die Kommune ihre öffentlichen Bekanntmachungen in nicht elektronischer Form beispielsweise durch Abdruck in einem papiergebundenen Amtsblatt durch, muss sie zusätzlich den Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB (Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen zugänglich sind) und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf ihrer Internetseite einstellen und über das zentrale Landesportal Bauleitplanung Sachsen (vgl. <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>) zugänglich machen. Hinsichtlich der auszulegenden Unterlagen reicht es aus, wenn die Internetseite der Kommune einen Link zum Landesportal enthält, über den diese Unterlagen abgerufen werden können.

— Verfügt die Kommune über ein elektronisches Amtsblatt, nutzt sie dieses für die elektronische Bekanntmachung wie oben beschrieben. Zusätzlich veröffentlicht sie den Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 BauGB in nicht-elektronischer Form entsprechend ihrer Bekanntmachungssatzung und stellt den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das zentrale Landesportal Bauleitplanung Sachsen ein, s.o.

Die KomBekVO findet vorliegend entsprechend Anwendung, auch wenn der Geltungsbereich nach § 1 KomBekVO die in § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB genannte Form der ortsüblichen Bekanntmachung dem Wortlaut nach nicht aufführt. Die Begriffe öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben sind gesetzlich nicht definiert und werden in einzelnen Landes- und Bundesgesetzen unterschiedlich verwendet. Auf Grund des Rechtsstaatsprinzips und der Anstoßfunktion der Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB gelten die Vorschriften der KomBekVO je-

doch zumindest entsprechend. Im Übrigen verwendet die in diesem Zusammenhang anzuwendende EU-Richtlinie 2014/52/EU den Begriff „öffentliche Bekanntmachung“.

Öffentliche Bekanntmachungen nach der Bundeswahlordnung (BWO) und Landeswahlordnung (LWO)

Öffentliche Bekanntmachungen nach § 86 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) sowie nach § 74 Absatz 1 Landeswahlordnung (LWO) können in einem elektronisch geführten Amtsblatt vorgenommen werden. Ein Amtsblatt im Sinne von § 86 Absatz 1 BWO und § 74 Absatz 1 LWO kann papiergebunden oder elektronisch herausgegeben werden.

§ 86 Absatz 3 Satz 1 BWO und § 74 Absatz 2 LWO erlauben und regeln die zusätzliche Einstellung der öffentlichen Bekanntmachung im Internet, was bisher aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich war. Damit wird jedoch - anders als durch § 4a BauGB - das Medium der öffentlichen Bekanntmachung nach § 86 Absatz 1 BWO bzw. § 74 Absatz 1 Landeswahlordnung nicht eingeschränkt. Nur für diese zusätzliche Bereitstellung gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 86 Absatz 3 Satz 1 BWO und § 74 Absatz 2 LWO.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Um Einhaltung des Dienstweges wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Weihe
Referatsleiter Kommunale Grundsatzangelegenheiten